

BGer 5A_604/2025 vom 1. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_604_2025

FR: TF 5A_604/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 5A_604/2025 del 1 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat sich auf das zu beschränken, was von der Vorinstanz beurteilt wurde; soweit mehr oder anderes verlangt wird, ist darauf nicht einzutreten (BGE 136 II 457 E. 4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Dies war die Frage der Rechtzeitigkeit der eingelegten Beschwerde; Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer beklagt sich in erster Linie über die erstinstanzliche Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und einen fehlenden Zugang zum Gericht. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann allerdings wie gesagt einzig die Frage des Nichteintretens auf die kantonale Beschwerde zufolge abgelaufener Beschwerdefrist bilden.

Das Kantonsgericht hat sein Nichteintreten damit begründet, dass der 14. April 2025 der letzte Tag der Beschwerdefrist gewesen und die Beschwerde zwar am 12. April 2025 der Deutschen Post übergeben worden, aber erst am 15. April 2025 bei der Schweizerischen Post eingetroffenen sei, weshalb sie sich als verspätet erweise.

Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer einzig geltend, er habe die Beschwerde per prioritären internationalen Versand aufgegeben und das Kantonsgericht habe ihm mit Schreiben vom 17. April 2025 den Eingang der Beschwerde bestätigt, ohne ihn auf allfällige Versäumnisse aufmerksam zu machen; erst zwei Monate später sei der Nichteintretensentscheid ergangen. Damit legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern seine Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist bei der Schweizerischen Post eingetroffen wäre (zu dieser Erfordernis Art. 143 Abs. 1 ZPO) und der Nichteintretensentscheid deshalb Recht verletzen würde. Insbesondere besteht kein Anspruch, bereits im Zusammenhang mit dem Beschwerdeeingang auf allfällige Versäumnisse hingewiesen zu werden, und im Übrigen hätte ein solcher Hinweis nichts daran geändert, dass die Beschwerde verspätet war.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.